

# Kanzleinachrichten

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -  
Ausgabe März 2014

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzug von Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen	17	Keine Begründung einer regelmäßigen Arbeitsstätte bei nur vorübergehender Abordnung oder Versetzung	27
Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Ehegatten bei Mietentgelt durch Überlassung eines Pkw	18	Keine fristlose Kündigung des Mietvertrags eines Hauptmieters bei Widerruf einer Untervermietung	44
Anforderungen an die Anordnung einer Auftragsprüfung	8	Keine Mieterhöhung bei Verweis auf Mietspiegel des Nachbarorts	45
Anspruch auf Kurzarbeitergeld weiterhin für 12 Monate	40	Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei wiederholter befristeter Zuweisung des Arbeitnehmers an einen anderen Betriebsteil des Arbeitgebers	28
Ärztliche Notfallzentrale führt umsatzsteuerfreie Leistungen aus	46	Keine Umsatzsteuer auf 'Gratis-Handys' für Vermittler von Mobilfunkverträgen	50
Aufteilung eines Grundstückskaufpreises	19	Kindergeld für ein Kind mit nichtehelichem Kind und dessen Vater im gemeinsamen Haushalt	29
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit eines Versorgungswerks kann steuerfrei sein	20	Kosten eines Studiums als Erstausbildung keine Werbungskosten und keine Betriebsausgaben	30
Austrittsleistung einer schweizerischen Pensionskasse ist steuerpflichtig	21	Kürzung des Kindergeldanspruchs eines in den Niederlanden tätigen Wanderarbeitnehmers	31
Beeinträchtigung der Nachbarn durch aufsteigenden Zigarettenrauch	53	Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke	32
Beratungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung	22	Lungenkrebs als Berufskrankheit wegen beruflicher Schadstoffbelastung bei gleichzeitigem Zigarettenkonsum	54
Berechnung des pfändungsfreien Arbeitsentgelts	10	Mindestaltersgrenze in einer Pensionsordnung für den Anspruch auf Invalidenrente	14
Besteuerung von Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen	23	Neue elektronische Gesundheitskarte mit Foto ist verfassungsgemäß	55
Beteiligung des Betriebsrats beim Einsatz von Leiharbeitnehmern	11	Reiseveranstalter auch an 'vorläufige Flugzeiten' gebunden	56
Betriebsbedingte Kündigung wegen beabsichtigter Betriebsstilllegung	12	SEPA-Umstellung kommt später	6
Die Baustelle eines Kunden ist für Arbeitnehmer des Bauunternehmers keine regelmäßige Arbeitsstätte	41	Sonderzahlung mit Mischcharakter	15
Entschädigungsanspruch bei Diskriminierung wegen Schwangerschaft	13	Steuerbefreiung für Leistungen zur Pflege des Erblassers	16
Fahrten mit dem eigenen PKW bei auf unbestimmte Dauer angelegter Versetzung an eine andere Betriebsstätte des Arbeitgebers	24	Tatsächlicher Beginn des Dienstverhältnisses für Bewertung der Pensionsrückstellung maßgebend	33
Für Anerkennung als 'Einrichtung mit sozialem Charakter' zur Umsatzsteuerbefreiung reicht Tätigwerden als Subunternehmer einer anerkannten Einrichtung nicht aus	48	Termine April 2014	5
Gerichtshof der Europäischen Union muss über Umsatzsteuerfreiheit der Gestellung von Pflegefachkräften an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen entscheiden	47	Termine März 2014	4
Geschäftsveräußerung im Ganzen auf mehrere Umsatzsteuer-Subjekte	49	Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung in Steuerbescheiden	9
Kein Sonderausgabenabzug von im Rahmen einer Selbstbeteiligung getragenen Krankheitskosten	25	Unentgeltliche Nutzung der Ferienimmobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft durch deren Gesellschafter ist verdeckte Gewinnausschüttung	34
Kein Vorkaufsrecht eines Mieters bei Verkauf eines Mehrfamilienhauses	43	Unterhaltsleistungen des Kindsvaters als Bezüge	35
Keine Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	26	Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge	36
		Verteilung der als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen ist aus Billigkeitsgründen möglich	37
		Voraussetzungen zur Anwendung der 1 %-Regelung	42
		Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel bei Vorsteuerverteilung bezüglich eines gemischt genutzten Gebäudes	51

Vorsteueranspruch eines Profifußballvereins aus Rechnungen von Spielervermittlern nur, wenn Verein Empfänger der in Rechnung gestellten Leistungen ist	52	Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung als Arbeitslohn	38
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	7	Zustimmung des Finanzamts zur Wahl eines abweichenden Wirtschaftsjahrs für den Gewerbebetrieb eines Land- und Forstwirts	39

## Termine März 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.3.2014	13.3.2014	7.3.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.3.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.3.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	28.4.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **SEPA-Umstellung kommt später**

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung soll einen europäischen Binnenmarkt für Massenzahlungen schaffen. In der Verordnung wurde der 1. Februar 2014 als Termin festgesetzt, ab dem sämtliche Überweisungen und Lastschriftverfahren in Euro nur noch in einem Format erfolgen sollten, nämlich als SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften. Ziel der Umstellung ist eine Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs.

Mit SEPA ändern sich die Bankverbindungsdaten: Die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen werden abgeschafft und durch neue internationale Kontonummern ersetzt, die sogenannten IBAN (International Bank Account Numbers). Diese bestehen aus 22 Stellen. Für deutsche Bankkunden beginnt die IBAN mit DE, es folgen zwei neue Ziffern - dann die altbekannte Bankleitzahl und Kontonummer. Bei inländischen Überweisungen reicht nach der Umstellung die Angabe der internationalen Kontonummer, kurz IBAN. Für SEPA-Überweisungen ins europäische Ausland ist vorerst neben der IBAN auch die internationale Bankleitzahl BIC erforderlich.

Die Migration bei Überweisungen und Lastschriften ist aktuell noch nicht weit genug fortgeschritten, um einen reibungslosen Übergang zu SEPA zu gewährleisten. Deshalb hat die EU-Kommission<sup>1</sup> einen zusätzlichen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Zahlungsdienstnutzer vorgeschlagen, die noch nicht migriert sind.<sup>2</sup>

Dies bedeutet, dass die Frist für die Umstellung der 1. Februar 2014 bleibt, Zahlungen aber noch bis zum 1. August 2014 in einem anderen als dem SEPA-Format akzeptiert werden können. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist soll verhindert werden, dass die Nicht-SEPA-Zahlungen ab Februar blockiert werden.

SEPA ist der aus 33 Staaten bestehende Einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dazu gehören die 28 EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Monaco.

---

<sup>1</sup> Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulation (EU) N°260/2012 as regards the migration to Union-wide credit transfers and direct debits.

<sup>2</sup> European Commission - IP/14/6 09/01/2014  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/payments/sepa/role/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/role/index_de.htm).

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:<sup>8</sup>

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

---

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

### **Anforderungen an die Anordnung einer Auftragsprüfung**

Die originär für eine Außenprüfung zuständige Finanzbehörde kann eine andere Finanzbehörde mit der Außenprüfung beauftragen (sog. Auftragsprüfung). Die beauftragte Behörde darf dann die Prüfungsanordnung erlassen. In dieser müssen auch die maßgebenden Erwägungen der beauftragenden Finanzbehörde für die Auftragsprüfung dargelegt werden, z. B. größere Ortsnähe, größere Sach- oder Spezialkenntnis bzw. Prüfung zusammenhängender Unternehmen unter einheitlichen Gesichtspunkten und einheitlicher Leitung.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Bestimmtheit müssen in der Prüfungsanordnung sowohl der Steuerpflichtige als auch der Prüfungsumfang und Prüfungsgegenstand angegeben werden. Die Prüfungsanordnung ist nicht mangels Bestimmtheit nichtig, wenn für den Steuerpflichtigen der Regelungsgehalt nicht ernsthaft zweifelhaft sein kann. Auch zwei vorübergehend nebeneinander bestehende Prüfungsanordnungen, die sich inhaltlich nicht widersprechen, führen nicht zu deren Nichtigkeit.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 6.8.2013, VIII R 15/12, BFH/NV 2014, S. 80, DB 2013, S. 2783, LEXinform 0929075.



### ***Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung in Steuerbescheiden***

Ein Gewerbetreibender hatte am 30. März 2011 Steuerbescheide (Schätzungen) für verschiedene Jahre erhalten und nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Einspruch eingelegt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts) bat er das Finanzamt mit Schreiben vom 20. Mai 2011, die Schätzungen zurückzunehmen, weil er aus Krankheitsgründen habe nur verspätet antworten können. Auf Hinweise der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand reagierte der Unternehmer nicht. Deshalb wertete das Finanzamt das Schreiben als Einspruch und lehnte die Änderungen ab. Das Finanzgericht gab dem Unternehmer dahingehend Recht, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen jeweils unvollständig waren, weil der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs per E-Mail gefehlt hatte. Dem folgte der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> nicht. Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Es reicht aus, wenn sie hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den Wortlaut des Gesetzes<sup>2</sup> wiedergibt, der lautet: „Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.“

**Hinweis:** Es bietet sich grundsätzlich an, sämtliche Steuerbescheide vom Steuerberater prüfen zu lassen, weil nicht nur die materiellen Inhalte unrichtig sein können, sondern weil auch die formellen Inhalte geprüft werden müssen, die man als Laie kaum beurteilen kann, wie das obige Ergebnis zeigt.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.11.2013, X R 2/12, LEXinform 0928947.

<sup>2</sup> § 357 Abs. 1 Satz 1 AO.

### **Berechnung des pfändungsfreien Arbeitsentgelts**

Grundsätzlich ist es möglich, dass Lohn- und Gehaltsansprüche eines Arbeitnehmers von dessen Gläubigern beim Arbeitgeber gepfändet werden.<sup>1</sup> Dabei sind allerdings bestimmte Beträge, die der Arbeitnehmer z. B. zum Leben braucht oder für Unterhalt aufwendet, von der Pfändung ausgeschlossen.<sup>2</sup> Um derartige Fragen ging es in einem Fall, über den das Bundesarbeitsgericht<sup>3</sup> zu entscheiden hatte.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer gegen seinen früheren Arbeitgeber, ein inzwischen insolventes Unternehmen. Dieses hatte an einen Gläubiger des Arbeitnehmers aufgrund eines von diesem vorgelegten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Entgeltbestandteile des Arbeitnehmers gezahlt. Nach Ansicht des Klägers überstiegen die überwiesenen Beträge das zulässige Maß, weil Unterhaltsverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber seiner inzwischen von ihm geschiedenen Ehefrau nicht berücksichtigt worden seien. Die entsprechenden Beträge verlangte er von seinem früheren Arbeitgeber erstattet.

Das Gericht stellte zunächst klar, dass pfändungsfreies Arbeitsentgelt<sup>4</sup> nicht zur Insolvenzmasse gehört und deshalb nicht der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter unterliegt.<sup>5</sup> Der betroffene Arbeitnehmer sei deshalb trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers berechtigt, entsprechende Beträge mit einer Klage geltend zu machen.

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Arbeitsentgelts sei der Ehegatte dann zu berücksichtigen,<sup>6</sup> wenn der Arbeitnehmer ihm tatsächlich Unterhalt leistet. Bei Ehegatten, die in häuslicher Gemeinschaft leben, sei davon auszugehen.<sup>7</sup> Bei getrennt lebenden Ehegatten müsse der Arbeitnehmer nachweisen, dass er tatsächlich Unterhalt leistet oder geleistet hat. Die Vermutung einer wechselseitigen Erbringung von Unterhaltsleistungen greife insoweit nicht. Solange der Arbeitnehmer mit seiner früheren Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, sei diese demnach als unterhaltsberechtigter Person zu berücksichtigen gewesen. Nach der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft sei sie nur dann zu berücksichtigen, wenn der Kläger ihr tatsächlich Unterhalt geleistet habe, was von diesem nachzuweisen sei.

Da entsprechende Feststellungen in den unteren Instanzen nicht getroffen worden waren, verwies das Bundesarbeitsgericht den Fall zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

---

<sup>1</sup> §§ 828 ff. ZPO.

<sup>2</sup> §§ 850a bis 850c und 850e Ziff. 1 ZPO.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 28.8.2013, 10 AZR 323/12, DB 2013, S. 2691, LEXinform 1585758.

<sup>4</sup> I. S. d. § 850c ZPO.

<sup>5</sup> § 36 Abs. 1 i. V. m. § 148 Abs. 1, § 80 Abs. 1 InsO.

<sup>6</sup> § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 3.11.2011, IX ZR 45/11, LEXinform 1575602.

### ***Beteiligung des Betriebsrats beim Einsatz von Leiharbeitnehmern***

Der Betriebsrat des entleihenden Unternehmens kann die Zustimmung zum Einsatz eines Leiharbeitnehmers verweigern, wenn dieser nicht nur vorübergehend erfolgen soll.

Bei Einsatz eines Leiharbeitnehmers ist der Betriebsrat zu beteiligen.<sup>1</sup> Dieser kann die Zustimmung verweigern, wenn die beabsichtigte Maßnahme gegen ein Gesetz verstößt.<sup>2</sup> Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbietet die nicht mehr vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung.<sup>3</sup> Soll der Arbeitnehmer zeitlich unbegrenzt anstelle eines Stammarbeitnehmers eingesetzt werden, ist dies jedenfalls nicht mehr vorübergehend.

(Quelle: Beschluss des Bundesarbeitsgerichts<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> § 14 Abs. 3 S. 1 AÜG.

<sup>2</sup> § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG.

<sup>4</sup> BAG, Beschl. v. 10.7.2013, 7 ABR 91/11, DB 2013, S. 2629, LEXinform 0964315.

### **Betriebsbedingte Kündigung wegen beabsichtigter Betriebsstilllegung**

Ein Arbeitgeber beabsichtigte, seinen Betrieb stillzulegen und allen Arbeitnehmern zu kündigen. In einer Gesellschafterversammlung am 6.12.2010 fasste er entsprechende Beschlüsse. Mit Schreiben vom 23.12.2010 kündigte er dem Kläger und allen weiteren Beschäftigten wegen Einstellung des operativen Betriebs zum 30.4.2011. Das entsprechende Kündigungsschreiben ging dem Kläger am 30.12.2010 zu. Anstatt den gesamten Betrieb stillzulegen, veräußerte der Arbeitgeber indes Teile seines Betriebs. Den dort Beschäftigten wurde eine Fortsetzung ihrer Arbeitsverhältnisse angeboten.<sup>1</sup> Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage mit dem Argument, der Betrieb sei nicht vollständig eingestellt worden.

Während die Klage in den unteren Instanzen Erfolg hatte, hat das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dabei stellte das Gericht klar, dass nicht nur eine bereits erfolgte, sondern auch eine erst noch beabsichtigte Betriebsstilllegung als Grund für eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht kommt. Erforderlich sei, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung den ernsthaften und endgültigen Entschluss gefasst habe, den Betrieb endgültig und nicht nur vorübergehend stillzulegen. Außerdem sei erforderlich, dass die Betriebsstilllegung in diesem Zeitpunkt bereits greifbare Formen angenommen habe. Dies gelte entsprechend auch bei einer Stilllegung von Betriebsteilen. Die unternehmerische Entscheidung müsse allerdings auch bei einer GmbH nicht unbedingt in der Form eines förmlichen Beschlusses getroffen werden.

Eine anstelle einer Stilllegung des gesamten Betriebs erfolgte Teilveräußerung lasse aber das Erfordernis einer betriebsbezogenen Sozialauswahl<sup>3</sup> entstehen. Da das Landesarbeitsgericht keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen hatte, ob die Betriebsstätte, in welcher der Kläger beschäftigt war, als eigenständiger Betrieb zu qualifizieren war, mit der Folge, dass nur die dort Beschäftigten in die Sozialauswahl einbezogen werden mussten oder ob es sich lediglich um einen Betriebsteil handelte, so dass der Kreis der zu betrachtenden Arbeitnehmer weiter zu ziehen war, muss der Sachverhalt nun vom Landesarbeitsgericht neu geprüft und beurteilt werden. Die Kündigung war aber nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht von vornherein unwirksam.

---

<sup>1</sup> § 613a BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 14.3.2013, 8 AZR 154/12, DB 2013, S. 2687, LEXinform 1585709.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 3 S. 1 KSchG.

### ***Entschädigungsanspruch bei Diskriminierung wegen Schwangerschaft***

Wird unter Verstoß gegen das Mutterschutzgesetz einer schwangeren Arbeitnehmerin eine Kündigung erklärt, stellt dies eine Benachteiligung wegen des Geschlechts dar und kann einen Anspruch wegen Entschädigung auslösen. Das hat das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber versucht, die Arbeitnehmerin zum Ignorieren eines Beschäftigungsverbots zu bewegen und das Arbeitsverhältnis nach Absterben der Leibesfrucht, allerdings noch vor der künstlich einzuleitenden Fehlgeburt, gekündigt.

Das Gericht sah darin eine ungünstigere Behandlung der Arbeitnehmerin wegen ihrer Schwangerschaft und sprach ihr eine Entschädigung in Höhe von 3.000 € zu.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 12.12.2013, 8 AZR 838/12, LEXinform 0441048.

<sup>2</sup> § 15 Abs. 2 AGG.

### ***Mindestaltersgrenze in einer Pensionsordnung für den Anspruch auf Invalidenrente***

Eine Bestimmung in einer Pensionsordnung, nach der ein Anspruch auf eine Invalidenrente bei Berufsunfähigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat, ist wirksam. Sie verstößt nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts<sup>1</sup> nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters.

Der 1956 geborene Arbeitnehmer war seit Juni 1977 bei seinem Arbeitgeber beschäftigt. Für ihn gab es eine Zusage für die betriebliche Altersversorgung nach der Pensionsordnung des Arbeitgebers. Rentenleistungen erhält danach, wer bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Mindestdienstzeit und ein Mindestalter erreicht hat. Bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit beträgt das Mindestalter für die Rentenzahlung 50 Jahre. Nachdem der Arbeitnehmer ab September 2002 eine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente erhielt, schloss er mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag zum 31. März 2003. Eine Invalidenrente nach der Pensionsordnung verweigerte der Arbeitgeber. Zu Recht, weil der Arbeitnehmer das nach der zulässigen Regelung in der Pensionsordnung erforderliche Mindestalter von 50 Jahren noch nicht erreicht hatte.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 10.12.2013, 3 AZR 796/11, Pressemitteilung v. 10.12.2013 Nr. 74/13, LEXinform 0441039.

### ***Sonderzahlung mit Mischcharakter***

Eine Sonderzahlung, die auch eine Vergütung für erbrachte Arbeitsleistungen darstellt, kann durch den Arbeitgeber nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Bestand des Arbeitsverhältnisses an einem Stichtag (z. B. 31. Dezember des Jahres) abhängig gemacht werden. So entschied das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> im Falle eines Controllers, dessen Arbeitsverhältnis am 30. September endete.

Er forderte eine anteilige Sonderzahlung, obwohl laut den Richtlinien des Arbeitgebers die Zahlung nur an Mitarbeiter erfolgen sollte, die sich zum 31. Dezember in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befanden. Die Auslegung der Richtlinien für die Sonderzahlung ergab zur Überzeugung des Gerichts, dass die Zahlung einerseits die Betriebstreue belohnen, andererseits aber zugleich als Vergütung der in diesem Jahr geleisteten Arbeit dienen sollte. Dieser Mischcharakter der Sonderzahlung führt dazu, dass eine Stichtagsregelung zum Jahresende Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres endet, bereits erarbeiteten Lohn entzieht. Sie stellt damit eine unangemessene Benachteiligung dar.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 13.11.2013, 10 AZR 848/12, Pressemitteilung 69/13, LEXinform 0440913.

### **Steuerbefreiung für Leistungen zur Pflege des Erblassers**

Hat ein Begünstigter den Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein sehr geringes Entgelt gepflegt, bleibt ein Betrag von bis zu 20.000 € steuerfrei.<sup>1</sup> Voraussetzung für den Anspruch auf den Pflegefreibetrag sind regelmäßig und über eine längere Dauer erbrachte Pflegeleistungen. Sie müssen über das übliche Maß zwischenmenschlicher Hilfe hinausgehen und einen Geldwert besitzen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften war. Ausreichend sind Fürsorgeleistungen jeder Art für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer wegen Krankheit, Behinderung, des Alters oder eines sonstigen Grundes hilfsbedürftigen Person. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehören beispielsweise auch Botengänge, die Erledigung schriftlicher Arbeiten, Vorsprachen bei Behörden u. a.

Um den Pflegefreibetrag geltend machen zu können, ist die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers sowie Art, Dauer, Umfang und Wert der erbrachten Pflegeleistungen schlüssig darzulegen und glaubhaft zu machen. An die Darlegung sind keine gesteigerten Anforderungen zu stellen.

Der Wert der erbrachten Pflegeleistungen kann in Anlehnung an die Vergütung der örtlichen gemeinnützigen Vereine für vergleichbare Leistungen berechnet werden. Erhält der Begünstigte als Erbe oder Vermächtnisnehmer oder im Zuge einer Auflagenerfüllung ein Grundstück, ist der errechnete Wert für die erbrachten Pflegeleistungen nicht analog dem verminderten Wertansatz von Grundstücken zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 11.9.2013, II R 37/12, BFH/NV 2014, S. 102, DStRE 2014, S. 25, LEXinform 0929303.



### **Abzug von Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen**

Zur Mitfinanzierung eines Darlehens für den Kauf eines Grundstücks durch eine GmbH schloss deren Gesellschafter-Geschäftsführer 1995 eine Kapitallebensversicherung ab, die zur Tilgung der von der GmbH bei einem Kreditinstitut aufgenommenen Darlehen eingesetzt werden sollte. Die GmbH gewährte dem Gesellschafter-Geschäftsführer sukzessive ein verzinsliches Darlehen in Höhe der Lebensversicherungsbeiträge. Die Zinsen machte er in seiner Einkommensteuererklärung 2004 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> lehnte dies ab. Es kommt entscheidend auf die tatsächliche Verwendung des aufgenommenen Darlehens an. Im entschiedenen Fall war dies die Leistung der Versicherungsbeiträge durch den Kläger als Versicherungsnehmer, die zur Abdeckung eines außerbetrieblichen, privaten Risikos dienten und zur Erwirtschaftung steuerfreier Zinsen führten. Die mit diesen steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben können nicht als Werbungskosten abgezogen werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.8.2013, VIII R 3/11, LEXinform 0928430.

<sup>2</sup> § 3c EStG.

### **Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Ehegatten bei Mietentgelt durch Überlassung eines Pkw**

Ein Mietverhältnis zwischen Eheleuten für Räume zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit hält einem Fremdvergleich nicht stand, wenn statt monatlicher Mietzahlungen eine Gegenleistung in Form von Überlassung eines Pkw vereinbart wird.

Die Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen setzt voraus, dass die tatsächliche Durchführung dem entspricht, was auch mit Fremden vereinbart würde. Mietentgelte in Form von Sachleistungen sind grundsätzlich möglich. Bei einer vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> zu beurteilenden Fallgestaltung spielte es jedoch eine entscheidende Rolle, dass die als Mietentgelt vereinbarte Überlassung eines Pkw nur grob umrissen wurde. In der Vereinbarung hieß es lediglich, dass der „jeweilige Geschäftswagen“ zur Nutzung überlassen werde. Eine solche Vereinbarung hätte mit einem fremden Dritten nicht getroffen werden können.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 6.8.2013, VIII R 33/11, LEXinform 0928659.

### ***Aufteilung eines Grundstückskaufpreises***

Bei Kauf eines Grundstücks ist der gezahlte Gesamtkaufpreis auf Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen. Abschreibungsfähig ist nur der auf das Gebäude entfallende Anteil. Allgemein anerkannt ist, dass eine von den Vertragsparteien im notariellen Vertrag vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude grundsätzlich der Besteuerung zu Grunde zu legen ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg<sup>1</sup> lässt die vertraglich vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises nur zu, wenn dagegen keine nennenswerten Bedenken bestehen. Entspricht die vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, ist das Finanzamt berechtigt, eine Aufteilung im Wege der Schätzung vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.8.2013, 10 K 12122/09, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: IX B 120/13), EFG 2013, S. 1903, LEXinform 5015575.

### ***Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit eines Versorgungswerks kann steuerfrei sein***

Aufwandsentschädigungen, die ein Versorgungswerk an ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied zahlt, können einkommensteuerfrei sein.<sup>1</sup> Voraussetzung ist, dass sich das Versorgungswerk als juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung auf die Gewährleistung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung für seine Zwangsglieder beschränkt und dabei die insoweit bestehenden Anlagegrundsätze beachtet. Darüber hinaus dürfen die Aufwandsentschädigungen nicht für Verdienstaufschlag oder für Zeitverlust des Vorstandsmitglieds gewährt werden. Schädlich ist auch, wenn die Entschädigung den tatsächlichen Aufwand der Vorstandstätigkeit offenbar übersteigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 27.8.2013, VIII R 34/11, BFH/NV 2014, S. 88, DB 2013, S. 2713, LEXinform 0928711.

### ***Austrittsleistung einer schweizerischen Pensionskasse ist steuerpflichtig***

Eine im Inland wohnende Rentnerin war bis 2005 beim Kanton Basel-Stadt beschäftigt und hatte lohnabhängige Beiträge in die Pensionskasse des Basler Staatspersonals eingezahlt. Beim Ausscheiden im Jahr 2005 erhielt sie eine sog. Austrittsleistung von 62.000 €, die das Wohnsitzfinanzamt mit einem Besteuerungsanteil von 50 % als sonstige Einkünfte ansetzte. Die Rentnerin meinte, die Zahlung sei als Rentenabfindung steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

**Hinweis:** Es ist jeweils zu überprüfen, ob die Austrittsleistung wegen der Zusammenballung von Einkünften ermäßigt besteuert werden kann.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 23.10.2013, X R 33/10, DB 2013, S. 2897, LEXinform 0928157.

### ***Beratungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung***

Beratungskosten im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren zur Anwendung von Doppelbesteuerungsverfahren mindern nicht den Veräußerungsgewinn.

Veräußerungskosten mindern nur dann den Gewinn, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen. Diese Voraussetzungen liegen bei Aufwendungen für ein Verständigungsverfahren nicht vor. Solche Verfahren dienen nur der Klärung der Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 9.10.2013, IX R 25/12, DStR 2013, S. 2613, DB 2013, S. 2774, LEXinform 0929143.

### ***Besteuerung von Kapitaleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen***

Kapitaleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind, soweit sie nach dem 31. Dezember 2004 gezahlt werden, als „andere Leistungen“ mit dem gesetzlichen Besteuerungsanteil zu versteuern.<sup>1</sup> Da es sich um eine Zusammenballung von Einkünften aus mehreren Jahren handelt, kann auf Antrag eine ermäßigte Besteuerung durchgeführt werden.<sup>2</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa EStG.

<sup>2</sup> § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 23.10.2013, X R 3/12, BFH/NV 2014, S. 95, DStR 2013, S. 2614, LEXinform 0928948.

### ***Fahrten mit dem eigenen PKW bei auf unbestimmte Dauer angelegter Versetzung an eine andere Betriebsstätte des Arbeitgebers***

Sämtliche beruflich veranlassten Aufwendungen eines Arbeitnehmers sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dazu gehören auch Fahrtkosten. Allerdings sind Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur mit einer Entfernungspauschale von 0,30 €/km berücksichtigungsfähig.<sup>1</sup> Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Die Betriebsstätte muss nicht nur gelegentlich, sondern fortdauernd aufgesucht werden.

Liegt keine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte regelmäßige Arbeitsstätte vor, handelt es sich um Auswärtstätigkeiten des Arbeitnehmers. Dies gilt auch für eine längerfristige Berufstätigkeit an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. In diesem Fall sind die entstehenden Fahrtkosten für die Benutzung eines eigenen Pkws in tatsächlich entstehender Höhe, mindestens aber mit pauschal 0,30 € je gefahrenem km abzugsfähig.

Ist eine Versetzung auf unbestimmte Dauer, mindestens aber für eine Zeit von vier Jahren vorgesehen, wird die neue von Anfang an zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dann kann für die entstehenden Fahrtkosten nur die Entfernungspauschale in Ansatz gebracht werden. Bei einer bis zu vierjährigen Versetzung oder Abordnung ist von einer Auswärtstätigkeit auszugehen. Fahrtkosten sind dann in voller Höhe, mindestens aber mit 0,30 € für jeden gefahrenen km abzugsfähig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

**Hinweis:** Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ist das Reisekostenrecht neu geregelt worden. Die Begriffe „regelmäßige Arbeitsstätte“ und „Auswärtstätigkeit“ sind weggefallen. Stattdessen ist für die Frage der Höhe des Abzugs von Fahrtkosten auf die Festlegung der „ersten Tätigkeitsstätte“ abzustellen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 8.8.2013, VI R 59/12, BFH/NV 2014, S. 85, DB 2013, S. 2715, LEXinform 0929432.

<sup>3</sup> § 9 Abs. 4 EStG i. d. F. v. 15.7.2013.



***Kein Sonderausgabenabzug von im Rahmen einer Selbstbeteiligung getragenen Krankheitskosten***

Aufwendungen, die wegen eines im Rahmen eines privatrechtlichen Krankenversicherungsvertrags vereinbarten Selbstbehalts zu tragen sind, sind keine als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge. Abzugsfähige Versicherungsbeiträge sind nur Aufwendungen mit denen Versicherungsschutz erlangt werden soll. Eine Selbstbeteiligung ist keine Gegenleistung für die Erlangung von Versicherungsschutz, sondern gerade das Gegenteil. Denn in Höhe des Selbstbehalts übernimmt die Krankenversicherung nicht das Risiko, für künftige Schadensfälle eintreten zu müssen. Vielmehr verbleibt das Risiko in diesem Umfang beim Versicherungsnehmer. Unbeachtlich ist, dass der Selbstbehalt zu bezifferbar geringeren Versicherungsprämien führt. Soweit der Versicherte ohne Selbstbehalt Prämien und damit Sonderausgaben erspart hätte, ist dies ein fiktiver Sachverhalt. Die Besteuerung richtet sich nur nach dem tatsächlich verwirklichten Sachverhalt.

(Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 8.10.2013, X B 110/13, LEXinform 5907533.

### ***Keine Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Dem Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Eine frühere Hausbesitzerin hatte das im Jahr 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 veräußert (also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist) und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der noch bestehenden Restschuld aus den Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung muss immer dann gezahlt werden, wenn ein Bankdarlehen vorzeitig gekündigt wird.

Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser (nach der Veräußerung entstandenen) Aufwendungen als Werbungskosten ab. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung: Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 11.9.2013, 7 K 545/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 42/13), EFG 2013, S. 1906, LEXinform 5015512.

### ***Keine Begründung einer regelmäßigen Arbeitsstätte bei nur vorübergehender Abordnung oder Versetzung***

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber beschränkt für drei Jahre an eine andere als seine bisherige Tätigkeitsstätte abgeordnet, begründet er dort keine regelmäßige Arbeitsstätte. Es handelt sich um eine Auswärtstätigkeit. Auf Grund dieser Beurteilung hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> den Werbungskostenabzug für die Fahrten eines Beamten mit seinem eigenen PKW in voller Höhe zugelassen. Demgegenüber wären Fahrtkosten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte nur in dem beschränkten Umfang mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer zum Abzug als Werbungskosten zugelassen.

Für die Höhe der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten mit dem eigenen PKW kommt es folglich darauf an, ob es sich um Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte oder um Fahrten auf Grund einer Auswärtstätigkeit handelt. Die Abgrenzung richtet sich danach, an welchem Ort der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Eine nur vorübergehende auf weniger als vier Jahre angelegte Abordnung an eine andere Arbeitsstätte des Arbeitgebers führt noch nicht zur Begründung einer neuen regelmäßigen Arbeitsstätte.

**Hinweis:** Die vorstehenden Ausführungen gelten nur noch für Reisetätigkeiten bis zum 31. Dezember 2013. Seit dem 1. Januar 2014 kann die Neuregelung des Reisekostenrechts eine andere Beurteilung ergeben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 8.8.2013, VI R 72/12, DStR 2013, S. 2558, DB 2013, S. 2716, BFH/NV 2014, S. 87, LEXinform 0929501.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 4 EStG i. d. F. v. 15.7.2013.

### **Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei wiederholter befristeter Zuweisung des Arbeitnehmers an einen anderen Betriebsteil des Arbeitgebers**

Anders als die ab dem 1.1.2014 geltende Neufassung<sup>1</sup> hatte das Gesetz vorher keine zeitliche Obergrenze für die Annahme einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit vorgesehen. Deshalb musste sich der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> wiederholt mit der Frage beschäftigen, ob eine Auswärtstätigkeit vorlag und in welchem Umfang Fahrtkosten abgezogen werden konnten.

Das Gericht entschied, dass nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen ist, ob ein Arbeitnehmer lediglich - unter Beibehaltung seiner bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte - vorübergehend in einer anderen betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätig wird oder dauerhaft an den neuen Beschäftigungsort entsandt wurde und dort eine (neue) regelmäßige Arbeitsstätte begründet hat. Hierfür ist insbesondere anhand der der Auswärtstätigkeit zugrunde liegenden Vereinbarung zu beurteilen, ob der Arbeitnehmer voraussichtlich an seine regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fortsetzen wird.

Ein Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber wiederholt für ein Jahr befristet an einem anderen Betriebsteil des Arbeitgebers als seinem bisherigen Tätigkeitsort eingesetzt wird, begründet dort keine regelmäßige Arbeitsstätte.

**Hinweis:** Seit dem 1.1.2014 ist das Vorliegen der an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte getretenen **ersten Tätigkeitsstätte im Vorhinein** zu beurteilen. Die für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte maßgebende „dauerhafte Zuordnung“ des Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ist u.a. erst dann gegeben, wenn der Zeitraum von 48 Monaten überschritten wird. Betroffene sollten deshalb die regelmäßige Arbeitsstätte schriftlich fixieren.

---

<sup>1</sup> § 9 Abs. 4 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 24.9.2013, VI R 51/12, DStR 2013, S. 2755, DB 2013, S. 2896, LEXinform 0929461.

### ***Kindergeld für ein Kind mit nichtehelichem Kind und dessen Vater im gemeinsamen Haushalt***

Lebt ein Kind mit dem anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes in einem gemeinsamen Haushalt, kommt es bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte und Bezüge auf die tatsächlichen Bar- oder Naturalleistungen an.

Die Unterhaltsverpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist für die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge nicht maßgebend. Der Kindsvater ist zwar für einen beschränkten Zeitraum nach der Geburt des Kindes gegenüber der Mutter zum Unterhalt verpflichtet, als kindergeldschädliche Bezüge sind jedoch nur die tatsächlichen Unterhaltsleistungen und Sachbezüge nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen.<sup>1</sup>

**Hinweis:** Seit dem 1.1.2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes wegen Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze keine Rolle mehr.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 1615I BGB.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 24.7.2013, XI R 16/12, BFH/NV 2014, S. 25, LEXinform 0929192.

### ***Kosten eines Studiums als Erstausbildung keine Werbungskosten und keine Betriebsausgaben***

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte im Jahr 2011 entschieden, dass die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss Werbungskosten sind, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) wurde das Gesetz rückwirkend ab 2004 dahingehend geändert, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die Aufwendungen sind auch keine Betriebsausgaben, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> hält die bereits ab 2004 anzuwendenden gesetzlichen Neuregelungen für verfassungsgemäß. Sie verstoßen weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber hat hier nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

**Hinweis:** Damit dürfte die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Schaffung des Abzugsverbots für Erstausbildungskosten beantwortet sein. Es ist kaum zu erwarten, dass der andere Senat<sup>3</sup> die Sache dem Bundesverfassungsgericht aufgrund eines weiteren anhängigen Verfahrens vorlegen wird.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 28.7.2011, VI R 38/10 und VI R 7/10, LEXinform 0928083 und 0927625.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 5.11.2013, VIII R 22/12, LEXinform 0929138.

<sup>3</sup> BFH, Revision anhängig: VI R 2/12.

### ***Kürzung des Kindergeldanspruchs eines in den Niederlanden tätigen Wanderarbeitnehmers***

Ein in den Niederlanden tätiger Wanderarbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland hat Anspruch auf Kindergeld für seine im inländischen Haushalt lebenden Kinder.

In den Niederlanden besteht in einem solchen Fall ein Anspruch auf Gewährung von Familienleistung. Diese Leistungen schließen einen inländischen Kindergeldanspruch jedoch nicht aus, es erfolgt nur eine Anrechnung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>1</sup> erfolgt diese Anrechnung entgegen den steuergesetzlichen Vorschriften.<sup>2</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 20.5.2008, C-352/06, LEXinform 0589117.

<sup>2</sup> § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 11.7.2013, VI R 68/11, BFH/NV 2013, S. 1967, DStRE 2014, S. 10, LEXinform 0928803.

## **Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke**

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt. Lädt ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer z. B. auf eine Reise ein, ist der Wert der Reise als Betriebseinnahme (Geschäftsfreund) oder zusätzlicher Lohn (Arbeitnehmer) zu versteuern. Der Zuwendende kann die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder für die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgeltend erheben. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen ausgeübt werden. Es ist allerdings zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer unterschiedlich vorzugehen.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte erstmalig über Fälle zu entscheiden, die unter die Pauschalierungsvorschriften für bestimmte Zuwendungen an Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer fallen. Die bisher ungeklärte Frage, ob die Vorschrift<sup>2</sup> voraussetzt, ob Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat das Gericht nunmehr grundsätzlich bejaht.

Es widersprach damit auch der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Norm begründe keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stelle lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Entscheidungen lassen sich somit wie folgt zusammenfassen:

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und
- begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl,
- beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde<sup>3</sup>, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

**Hinweis:** Betreut daher ein Mitarbeiter auf Geheiß seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.10.2013, VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12, DB 2014, S. 93, 94, 96, DStR 2013, S. 87, LEXinform 0928872, 0928875, 0929655.

<sup>2</sup> § 37b EStG.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.



### ***Tatsächlicher Beginn des Dienstverhältnisses für Bewertung der Pensionsrückstellung maßgebend***

Für die versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz ist neben anderen Faktoren der Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend. In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall war der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH dort ab 1998 ohne Vergütung angestellt gewesen. Erst 2002 wurde ein Gehalt vereinbart und eine Pension zugesagt. Das Finanzamt ging bei der Bewertung der Pensionsrückstellung von einem Beschäftigungsbeginn in 2002 aus und ermittelte einen um 200.000 € niedrigeren Wert als die GmbH, die von einem Beschäftigungsbeginn im Jahr 1998 ausging und deswegen versicherungsmathematisch einen höheren Rückstellungsbetrag errechnet hatte.

Das Gericht entschied, dass 1998 als Jahr des tatsächlichen Dienstantritts maßgebend ist und gab daher der GmbH Recht, weil ein Geschäftsführer auch ohne Vergütung angestellt sein kann.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.6.2013, I R 39/12, DB 2013, S. 2832, LEXinform 0929205.

### ***Unentgeltliche Nutzung der Ferienimmobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft durch deren Gesellschafter ist verdeckte Gewinnausschüttung***

Eine deutsche Familie wollte sich im Jahr 2000 den Traum eines eigenen Ferienhauses auf Mallorca erfüllen. Um die spanische Wertzuwachs- und Erbschaftsteuer zu umgehen, wurde die Immobilie nicht von der Familie, sondern von einer spanischen Kapitalgesellschaft gekauft, deren Anteilseigner die Familienmitglieder waren. Für die Nutzung des Ferienhauses zahlten sie keine Miete.

Das Finanzamt sah in der unterbliebenen Mietzahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gesellschafter. Es setzte die unterbliebenen Mietzahlungen mit jährlich 78.000 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen an, für die Deutschland das Besteuerungsrecht hatte. Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

**Hinweis:** Ab 2013 ist das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien geändert worden. In den vorbeschriebenen Fällen hat jetzt Spanien regelmäßig das Besteuerungsrecht.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.6.2013, I R 109/10, DStR 2013, S. 2100, BFH/NV 2013, S. 1876, LEXinform 0929407.

### ***Unterhaltsleistungen des Kindsvaters als Bezüge***

Lebte die unverheiratete Tochter, für die Kindergeld beansprucht wird, mit dem eigenen Kind und dessen Vater in einem Haushalt, galten für die Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte und Bezüge Besonderheiten. Die als Bezüge zu erfassenden Unterhaltsleistungen des Vaters waren im Einzelnen zu ermitteln. Dabei waren Naturalleistungen auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu schätzen.

Bei kinderlos verheirateten Kindern wurde bei Schätzungen der als Bezüge anzusetzenden Unterhaltsleistungen davon ausgegangen, dass sich die Ehegatten das gemeinsame verfügbare Einkommen hälftig teilten. Dabei musste dem unterhaltsverpflichteten Vater ein verfügbares Einkommen i. H. des steuerrechtlichen Existenzminimums verbleiben. Bei Nichtverheirateten konnte dagegen nicht von dem Erfahrungssatz ausgegangen werden, dass das verfügbare Einkommen hälftig geteilt wurde.

**Hinweis:** Seit dem 1.1.2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.9.2013, III R 55/12, BFH/NV 2014, S. 36, LEXinform 0929421.

### ***Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge***

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Die wegen einer ehemaligen Tätigkeit als Beamter gewährten Bezüge sind solche aus früheren Dienstleistungen. Es handelt sich dabei um ein Ruhegehalt aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährte Ruhegehälter wie Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung mit dem Besteuerungsanteil zu erfassen. Vielmehr sind sie in voller Höhe als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung der Alterseinkünfte zum 1. Januar 2005 neu geregelt worden. Diese Neuregelung war erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die nur anteilige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten gegenüber der vollen Besteuerung von Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt hatte. Künftig werden Sozialversicherungsrenten ebenso wie Beamtenpensionen vollständig nachgelagert besteuert. Dazu wird der steuerpflichtige Anteil der Sozialversicherungsrenten bis zum Jahr 2040 kontinuierlich erhöht.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 16.9.2013, VI R 67/12, BFH/NV 2014, S. 37, LEXinform 0929467.

### ***Verteilung der als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen ist aus Billigkeitsgründen möglich***

Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sind im Jahr der Verausgabung zu berücksichtigen. Dieses Abflussprinzip kann nach einem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes<sup>1</sup> durch eine Billigkeitsmaßnahme<sup>2</sup> korrigiert werden.

Eheleute machten in ihrer Einkommensteuererklärung hohe Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau ihres Hauses geltend und beantragten die Verteilung der Umbaukosten auf zehn Jahre. Der Ansatz der gesamten Umbaukosten im Jahr der Bezahlung wäre aufgrund des geringen Gesamtbetrags der Einkünfte zum ganz überwiegenden Teil steuerlich wirkungslos geblieben.

Das Finanzgericht hält in einem solchen Ausnahmefall die Verteilung der hohen Umbaukosten auf mehrere Veranlagungszeiträume aus Billigkeitsgründen für denkbar und eine Aufwandsverteilung auf bis zu fünf Jahren für angemessen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG des Saarlandes, Urt. v. 6.8.2013, 1 K 1308/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 68/13), EFG 2013, S. 1927, LEXinform 5015595.

<sup>2</sup> § 163 AO.

### **Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung als Arbeitslohn**

Zuschüsse an Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem Versorgungswerk stellen Arbeitslohn dar. Solche Vorteile werden im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers gewährt. An dieser Beurteilung ändert auch die Tatsache nichts, dass die späteren Rentenzahlungen auf eine betriebliche Altersversorgung angerechnet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 24.9.2013, VI R 8/11, DStR 2013, S. 2500, BFH/NV 2014, S. 92, LEXinform 0928363.

### ***Zustimmung des Finanzamts zur Wahl eines abweichenden Wirtschaftsjahrs für den Gewerbebetrieb eines Land- und Forstwirts***

Kann ein Land- und Forstwirt erst nach Beginn des Wirtschaftsjahrs für seinen Betrieb erkennen, dass sich aus diesem Betrieb ein Gewerbebetrieb herausgelöst hat, kann er dem Finanzamt einen einheitlichen Jahresabschluss für den Gesamtbetrieb verbunden mit einer sachlich nachvollziehbaren Aufteilung des Gewinns auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und den Gewerbebetrieb vorlegen. Folgt das Finanzamt der Steuererklärung, erklärt es damit konkludent seine Zustimmung zur Wahl eines abweichenden Wirtschaftsjahrs für den Gewerbebetrieb.

Bei einem Landwirt wurde dessen Tierhaltung zum Gewerbebetrieb, weil der Tierbestand die Vieheinheitengrenze nach dem Einkommensteuergesetz<sup>1</sup> überstieg. Sein landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr war vom 1. Juli bis 30. Juni. Nachdem die Tierhaltung gewerblich geworden war, ermittelte der Landwirt zunächst den Gewinn für die Landwirtschaft und für den Gewerbebetrieb weiterhin einheitlich und teilte ihn anschließend auf. Dem folgte das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 7.11.2013, IV R 13/10, LEXinform 0928198.

### **Anspruch auf Kurzarbeitergeld weiterhin für 12 Monate**

Durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales<sup>1</sup> ist die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld<sup>2</sup> bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Anspruch darauf bis zum 31.12.2014 entsteht, auf zwölf Monate verlängert worden.<sup>3</sup> Das Ministerium verlängerte damit eine Regelung, die zuvor schon bis zum 31.12.2013 gegolten hatte. Trotz gegenwärtig guter Konjunktur traf es damit eine vorbeugende Maßnahme, die den Unternehmen bei Arbeitsausfällen aufgrund schlechter Konjunktur weiterhin Planungssicherheit geben und Entlassungen vermeiden soll. Ohne diese Regelung bestünde der Anspruch auf Kurzarbeitergeld nur für längstens sechs Monate.<sup>4</sup>

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in Kurzarbeit befinden, erhalten von ihrem Arbeitgeber Entgelt nur für die tatsächlich von ihnen geleistete Arbeitszeit. Das ausgefallene Netto-Arbeitsentgelt wird von der Bundesagentur für Arbeit durch das Kurzarbeitergeld teilweise ersetzt. Dabei beträgt das Kurzarbeitergeld 60 % der Netto-Entgelt Differenz bei Kinderlosen und 67 % bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung des § 1 der aufgrund des § 109 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB III erlassenen Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 7.12.2012 (BGBl 2012 I, S. 2854) durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 31.10.2013, BGBl 2013 I, S. 3905.

<sup>2</sup> §§ 95 bis 109 SGB III.

<sup>3</sup> DB 2013, Heft 48, M 18, LEXinform 0440980.

<sup>4</sup> § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III.

<sup>5</sup> §§ 105 und 106 SGB III.



### ***Die Baustelle eines Kunden ist für Arbeitnehmer des Bauunternehmers keine regelmäßige Arbeitsstätte***

Nur eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist für einen Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte. Er muss ihr ausdrücklich zugeordnet sein und sie nicht nur gelegentlich, sondern fortlaufend aufsuchen. Die Arbeitsstätte in einer betrieblichen Einrichtung des Kunden seines Arbeitgebers erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Deshalb können auch Bau- oder Montagestellen keine regelmäßige Arbeitsstätte sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

**Hinweis:** Seit dem 1. Januar 2014 ist das Reisekostenrecht neu geregelt worden. Es ist nicht mehr auf die „regelmäßige Arbeitsstätte“, sondern die „erste Tätigkeitsstätte“ abzustellen. Dadurch können sich im Einzelfall andere Beurteilungen ergeben als in dem hier erläuterten Fall.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 11.7.2013, VI R 62/12, LEXinform 0929433.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 30.9.2013, IV C 5–S-2353/13/10004, BStBl 2013 I, S. 1279, DB 2013, S. 2302, LEXinform 5234593.

### **Voraussetzungen zur Anwendung der 1 %-Regelung**

Die vom Arbeitgeber zugelassene unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer zu seiner privaten Nutzung ist ein geldwerter Vorteil. Er muss als Sachbezug der Lohnsteuer unterworfen werden. Voraussetzung für die Versteuerung ist allein die Möglichkeit der Privatnutzung. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt entweder nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode.

Demgegenüber hat die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen PKWs keinen Lohncharakter.<sup>1</sup> Der Vorteil, den sich ein Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft, zählt nicht zum Arbeitslohn. Eine Steuerpflicht der nicht zugelassenen Privatnutzung kann vom Finanzamt auch nicht dadurch herbeigeführt werden, dass behauptet wird, die bestrittene private Nutzung widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. Eine Unterstellung kann die fehlende Feststellung nicht ersetzen. Selbst die arbeitgeberseitig fehlende Überwachung, dass das Privatfahrverbot eingehalten wird, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Ernsthaftigkeit der Einhaltung eines arbeitsvertraglichen Nutzungsverbots kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte für eine arbeitgeberseitige Duldung eines vertragswidrigen Verhaltens in Frage gestellt werden. Das gilt auch, wenn es sich um den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH handelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 21.3.2013, VI R 31/10, BFH/NV 2013, S. 1298, DStR 2013, S. 1421, LEXinform 0927809.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 8.8.2013, VI R 71/12, GmbHR 2014, S. 41, LEXinform 0929658.

### ***Kein Vorkaufsrecht eines Mieters bei Verkauf eines Mehrfamilienhauses***

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Mieter ein Recht darauf hat, seine Wohnung zu kaufen, wenn das ganze Haus verkauft wird und der neue Eigentümer es in Eigentumswohnungen aufteilt.

Nach Auffassung des Gerichts besteht ein Vorkaufsrecht<sup>2</sup> des Mieters nur, wenn der Verkäufer selbst das Haus aufteilt oder sich zumindest gegenüber dem Käufer dazu verpflichtet. In dem entschiedenen Fall hatte der Erwerber das Haus gekauft und erst anschließend aufgeteilt. In diesem Fall greift das gesetzliche Vorkaufsrecht des Mieters nicht. Ein Vorkaufsrecht kann in einem solchen Fall nur entstehen, wenn Rechtsmissbrauch vorliegt. Dies setzt voraus, dass Verkäufer und Käufer nur zur Vermeidung des Vorkaufsrechts bewusst auf eine beabsichtigte Teilung vor Verkauf des Hauses verzichten. Einen derartigen Missbrauch nahm das Gericht jedoch nicht an.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 22.11.2013, V ZR 96/12, Pressemitteilung 192/13, LEXinform 0440951.

<sup>2</sup> § 577 BGB.

### ***Keine fristlose Kündigung des Mietvertrags eines Hauptmieters bei Widerruf einer Untervermietung***

Widerruft ein Vermieter die Erlaubnis zur Untervermietung, darf er dem Hauptmieter nicht wegen unerlaubter Untervermietung fristlos kündigen. Eine derartige außerordentliche Kündigung kommt nur in Betracht, wenn der Hauptmieter seine Pflichten verletzt hat. Dies hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschieden.

Damit gab das Gericht einem Mieter Recht, der von seinem neuen Vermieter auf Räumung der Wohnung verklagt worden war. Der Mieter hatte die Wohnung untervermietet. Das war nach seinem bisherigen Mietvertrag auch erlaubt. Diese Befugnis konnte jedoch vom Vermieter widerrufen werden. Davon machte der neue Vermieter nach dem Kauf des Hauses auch Gebrauch. Er entzog die Erlaubnis zur Untervermietung und kündigte dem Mieter fristlos. Diese Kündigung akzeptierte dieser nicht. Er berief sich auf einen Räumungsprozess, den er seit einiger Zeit mit dem Untervermieter führt.

Nach Ansicht des Gerichts ist der Vermieter bei dieser Sachlage nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, da der Mieter keinen Vertragsbruch begangen hat. Vielmehr hat er mit der Räumungsklage alles rechtlich Mögliche getan, um den Untermieter aus der Wohnung zu bekommen. Das geht erfahrungsgemäß nicht so schnell. In einer derartigen Situation kann der Vermieter nur verlangen, dass der Mieter dem Untermieter kündigt und erforderlichenfalls auf Räumung verklagt. Rechtlich Unmögliches kann der Vermieter nicht verlangen.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 4.12.2013, VIII ZR 5/13, Pressemitteilung 195/2013, LEXinform 0441002.

### ***Keine Mieterhöhung bei Verweis auf Mietspiegel des Nachbarorts***

Wenn ein Vermieter den Mietspiegel eines Nachbarorts als Begründung für eine Mieterhöhung heranzieht, geht er leer aus. Es liegt dann nämlich kein wirksames Mieterhöhungsverlangen vor. Das hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> in einer Entscheidung klargestellt.

Der Vermieter hatte die Miete auf der Basis des Mietspiegels eines Nachbarorts erhöhen wollen, da es in der eigenen Gemeinde keinen Mietspiegel gab. Nach Ansicht des Gerichts ist die Mieterhöhung unwirksam, da kein wirksames Mieterhöhungsverlangen vorliegt. Zwar kann ein Vermieter, wenn es vor Ort keinen Mietspiegel gibt, das Mieterhöhungsverlangen auch auf den Mietspiegel einer Nachbargemeinde stützen. Die Nachbargemeinde muss aber vergleichbar sein. Das war aber im entschiedenen Fall mit einer ungefähr 5 km von der Stadtgrenze Nürnbergs entfernten Gemeinde mit etwa 4.450 Einwohnern und der Großstadt Nürnberg mit rund 500.000 Einwohnern nicht der Fall. Existiert vor Ort kein Mietspiegel und lässt sich eine Vergleichsgemeinde nicht finden, sollte sich der Vermieter bei einem Mieterhöhungsverlangen entweder auf ein Sachverständigengutachten oder auf mindestens drei Vergleichswohnungen berufen.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 13.11.2013, VIII ZR 413/12, NWB 2014, S. 89.

### **Ärztliche Notfallzentrale führt umsatzsteuerfreie Leistungen aus**

Ein Verein, der Mitglied in einem amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege ist und für eine kassenärztliche Vereinigung die Sicherstellung des ärztlichen Notdienstes übernimmt, kann damit umsatzsteuerfreie Leistungen ausführen. Die Umsatzsteuerbefreiung setzt voraus, dass Mitarbeiter des Vereins unmittelbar gegenüber den Notfallpatienten tätig werden. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Mitarbeiter die Anrufe der Notfallpatienten entgegennehmen und der Fahrer auf Wunsch des Arztes diesen in die Patientenwohnung begleitet, um ihm zu assistieren. Des Weiteren müssen die Entgelte niedriger sein als die von Unternehmen, die gleichartige Leistungen mit Gewinnstreben anbieten (sog. Abstandsgebot). Ein Preisvergleich ist allerdings nur erforderlich, wenn entsprechende Leistungen von Erwerbsunternehmen überhaupt angeboten werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 8.8.2013, V R 13/12, BFH/NV 2014, S. 123, DStR 2013, S. 2506, LEXinform 0929125.

***Gerichtshof der Europäischen Union muss über Umsatzsteuerfreiheit der  
Gestellung von Pflegefachkräften an stationäre und ambulante  
Pflegeeinrichtungen entscheiden***

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterliegt die Gestellung von Pflegefachkräften (Krankenpfleger, Krankenschwestern, Altenpfleger und Altenpflegerinnen) durch eine Arbeitnehmerüberlassungsfirma an ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen dem Umsatzsteuerregelsatz.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat allerdings Bedenken, ob die nationale Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Danach müssen die Mitgliedstaaten die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen, wozu auch Leistungen der Altenheime gehören, von der Umsatzsteuer befreien. Der Bundesfinanzhof hat die Frage nach der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht deshalb dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt.

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 21.8.2013, V R 20/12, BFH/NV 2014, S. 126, DStR 2013, S. 2509, LEXinform 5015681.

***Für Anerkennung als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ zur Umsatzsteuerbefreiung reicht Tätigwerden als Subunternehmer einer anerkannten Einrichtung nicht aus***

Umsätze eines Diplom-Betriebswirts als selbstständiger Arbeitstherapeut in dem Therapie-Zentrum einer Klinik zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation psychisch kranker Menschen sind nicht von der Umsatzsteuer befreit. Eine Steuerbefreiung nach nationalem Recht scheitert daran, dass ein Diplom-Betriebswirt, auch mit dem Wahlpflichtfach „Sozialpsychologie“, keine heilberufliche Tätigkeit ausübt, da es an dem vom Gesetz geforderten eigenen Befähigungsnachweis fehlt. Eine Befreiung nach Unionsrecht setzt u. a. voraus, dass die Leistungen von einer staatlich anerkannten Einrichtung mit sozialem Charakter erbracht werden. Es reicht nicht aus, dass ein Unternehmer ohne diese Anerkennung lediglich als Subunternehmer für eine anerkannte Einrichtung tätig wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 8.8.2013, V R 8/12, BFH/NV 2014, S. 119, DStR 2013, S. 2502, DB 2013, S. 2720, LEXinform 0928982.



### ***Geschäftsveräußerung im Ganzen auf mehrere Umsatzsteuer-Subjekte***

Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb
- im Ganzen
- entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nicht umsatzsteuerbar sind die im Rahmen der Geschäftsveräußerung bewirkten Umsätze nur, wenn

- die Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer
- für dessen Unternehmen erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber hierdurch seine unternehmerische Tätigkeit erst beginnt.

Wird ein einheitlicher Geschäftsbetrieb auf mehrere Umsatzsteuer-Subjekte (z. B. Aufteilung eines Einzelunternehmens in eine GbR und eine GmbH & Co. KG) übertragen, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg<sup>1</sup> eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn die Erwerber den früheren Geschäftsbetrieb in der bisherigen Form nur gemeinsam weiterführen können und dies auch tun.

Die abschließende Entscheidung trifft der Bundesfinanzhof.

---

<sup>1</sup> FG Nürnberg, Urt. v. 6.8.2013, 2 K 1964/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 36/13), EFG 2013, S. 1964, LEXinform 5015454.

### ***Keine Umsatzsteuer auf „Gratis-Handys“ für Vermittler von Mobilfunkverträgen***

Die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer ist wie eine entgeltliche Lieferung der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn es sich nicht um Geschenke von geringem Wert oder Warenmuster handelt. Bemessungsgrundlage ist dabei der Einkaufs- oder Selbstkostenpreis.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall schenkte der Vermittler von Mobilfunkverträgen seinen Kunden bei Abschluss eines längerfristigen Mobilfunkvertrags ein Handy, erhielt dafür aber vom Mobilfunkanbieter eine zusätzliche Provision. Das Finanzamt meinte, die Handys seien unentgeltlich abgegeben worden und setzte gegen den Vermittler Umsatzsteuer fest.

Das Gericht gab dem Vermittler Recht und entschied, dass die Handys nicht unentgeltlich abgegeben worden waren, weil die vom Mobilfunkanbieter zusätzlich gezahlte Provision als Entgelt zu werten ist.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.10.2013, XI R 39/12, DStR 2013, S. 2627, BFH/NV 2014, S. 137, LEXinform 0929519.

### ***Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel bei Vorsteueraufteilung bezüglich eines gemischt genutzten Gebäudes***

Für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden, ist die Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht nämlich nur für die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze. Seit dem 1.1.2004 gilt bei einer Vorsteueraufteilung der Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel, welcher in vielen Fällen günstiger für den Steuerzahler war.<sup>1</sup> Der Vorrang des Flächenschlüssels gilt aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Vorsteuerberichtigung<sup>2</sup> unterliegen, insbesondere also aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> § 15 Abs. 4 UStG.

<sup>2</sup> § 15a UStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 22.8.2013, V R 19/09, DStR 2013, S. 2757, DB 2013, S. 2838, LEXinform 0179939.

### ***Vorsteueranspruch eines Profifußballvereins aus Rechnungen von Spielervermittlern nur, wenn Verein Empfänger der in Rechnung gestellten Leistungen ist***

Ein Unternehmer kann die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Das setzt voraus, dass der Unternehmer Empfänger der entsprechenden Leistungen ist. Leistungsempfänger ist derjenige, der aus dem der Leistung zu Grunde liegenden Schuldverhältnis als Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> ist es zwar möglich, dass ein Verein einem Spielervermittler einen Maklerauftrag erteilt. Auf Grund der DFB-Statuten und der FIFA-Bestimmungen sei es jedoch näher liegend, dass der Spielervermittler nur als Berater oder Vertreter des Spielers angesprochen werde. In diesem Fall ist der Verein nicht Empfänger der Vermittlungsleistungen, sodass ihm aus einer Rechnung des Spielervermittlers ein Vorsteueranspruch **nicht** zusteht. Wie die Vertragsbeziehungen tatsächlich sind, muss jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls geklärt werden. Dabei bieten die DFB-Statuten und FIFA-Bestimmungen wichtige Anhaltspunkte.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 28.8.2013, XI R 4/11, BFH/NV 2013, S. 2029, DStRE 2013, S. 1501, DB 2013, S. 2429, LEXinform 0928386.

### ***Beeinträchtigung der Nachbarn durch aufsteigenden Zigarettenrauch***

In einem vom Amtsgericht Rathenow<sup>1</sup> entschiedenen Fall nahmen die Bewohner einer im ersten Stock eines Mehrfamilienhauses gelegenen Wohnung die Bewohner der darunter liegenden Wohnung darauf in Anspruch, das Rauchen auf dem Balkon zu bestimmten Tageszeiten zu unterlassen. Die Balkone liegen genau übereinander, sind jeweils überdacht und an den Seiten verkleidet. Die Bewohner der oberen Wohnung fühlten sich als Nichtraucher durch den aufsteigenden Zigarettenrauch in der Nutzung ihrer Wohnung und des Balkons beeinträchtigt.

Das Gericht wies die Klage ab. Es bejahte zwar eine von dem aufsteigenden Zigarettenrauch ausgehende Beeinträchtigung, sah diese jedoch aber bei einem täglichen Konsum von zwölf Zigaretten nicht als wesentlich an.

---

<sup>1</sup> AG Rathenow, Urt. v. 6.9.2013, 4 C 300/13, LEXinform 4017444.

### ***Lungenkrebs als Berufskrankheit wegen beruflicher Schadstoffbelastung bei gleichzeitigem Zigarettenkonsum***

In einem vom Landessozialgericht Hessen<sup>1</sup> zu beurteilenden Fall klagte die Witwe eines Schlossers gegen die Berufsgenossenschaft auf Hinterbliebenenleistungen. Der Schlosser, der während seiner dreißigjährigen Berufstätigkeit zu einem Drittel als Schweißer arbeitete und dabei Schadstoffen ausgesetzt war, verstarb im Alter von 60 Jahren an Lungenkrebs. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung einer Berufskrankheit mit der Begründung ab, dass die Krebserkrankung wesentlich durch den Nikotinkonsum des Verstorbenen mit täglich 15 bis 20 Zigaretten über einen Zeitraum von 30 Jahren verursacht worden sei.

Das Gericht wies die Klage der Witwe ab, weil mit dem Rauchen eine alternative Krankheitsursache vorliege und nicht feststellbar sei, welchen Anteil das nicht versicherte Rauchen und die versicherte Schadstoffexposition jeweils haben.

---

<sup>1</sup> LSG Hessen, Urt. v. 20.11.2013, L 9 U 30/12 ZVW, LEXinform 0440944.

### ***Neue elektronische Gesundheitskarte mit Foto ist verfassungsgemäß***

Gesetzlich Krankenversicherte sind verpflichtet, zum Nachweis ihres Versicherungsschutzes seit dem 1.1.2014 die elektronische Gesundheitskarte mit obligatorischem Foto zu nutzen. Es besteht kein Anspruch gegen die Krankenkassen auf Ausstellung eines anderweitigen Versicherungsnachweises. Sowohl die Nutzungspflicht als auch die Speicherung der Personaldaten auf der Karte sind durch ein überwiegendes Interesse der Versichertengemeinschaft gedeckt. Hierdurch wird eine effektive Leistungserbringung und Abrechnung gesichert, die Identitätskontrolle erleichtert und damit ein Missbrauch der Karte verhindert.

Das Allgemeininteresse der Solidargemeinschaft an dieser Nutzungspflicht überwiegt das Individualinteresse des Versicherten erheblich, sodass die damit verbundene Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinzunehmen ist.

(Quelle: Beschluss des Sozialgerichts Berlin<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> SG Berlin, Beschl. v. 7.11.2013, S 81 KR 2176/13 ER, LEXinform 0440924.

### **Reiseveranstalter auch an „vorläufige Flugzeiten“ gebunden**

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hat folgende zwei Klauseln in allgemeinen Reisebedingungen eines Reiseveranstalters als unwirksam beurteilt und ihre Verwendung verboten:

„Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt dem Veranstalter mit den Reiseunterlagen. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros sind unverbindlich.“

Nach Auffassung des Gerichts ermöglicht die erste Klausel dem Reiseveranstalter, die Flugzeiten beliebig und unabhängig davon zu ändern, ob hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Dies ist dem Reisenden, der berechtigterweise Sicherheit in der zeitlichen Planung der Reise erwartet, auch bei Beachtung der berechtigten Interessen des Reiseveranstalters, die vorgesehenen Flugzeiten veränderten oder bei Vertragsschluss vorhersehbaren Gegebenheiten anpassen zu können, nicht zuzumuten. Nach der zweiten Klausel kann der Reiseveranstalter sich einer vertraglichen Bindung, die durch eine Information eines für ihn tätigen Reisebüros eintritt, entziehen. Auch darin liegt eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 10.12.2013, X ZR 24/13, LEXinform 0441033.